

Landesorganisation der freien Träger in der  
Erwachsenenbildung Thüringen e.V.

# Satzung

# LOFT

## Inhalt

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung .....	3
§ 7 Vorstand .....	4
§ 8 Geschäftsführung.....	5
§ 9 Rechnungsprüfer.....	5
§ 10 Beirat / Arbeitsgruppen.....	5
§ 11 Beiträge .....	6
§ 12 Niederschriften .....	6
§ 13 Geschäftsjahr .....	6
§ 14 Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins .....	6
§ 15 Inkrafttreten.....	6

geändert bei der Mitgliederversammlung am 06. November 2025 in Erfurt

geändert bei der Mitgliederversammlung am 03. März 2016 in Erfurt

geändert bei der Mitgliederversammlung am 19. März 2014 in Erfurt

geändert bei der Mitgliederversammlung am 27. September 2012 in Erfurt

geändert bei der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2008 in Erfurt

beschlossen bei der Gründungsversammlung am 2. März 2006 in Weimar

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e.V. Als Kurzform wird der Name LOFT geführt. Sein Sitz ist Erfurt.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein ist ein Dachverband von nach dem ThürEBG anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft. Mit seinen Mitgliedern ist der Verein im gesamten Land Thüringen tätig.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung in Thüringen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Vertretung der Interessen der Mitglieder im Bereich der Erwachsenenbildung gegenüber dem Thüringer Landtag, der Landesregierung sowie gegenüber weiteren relevanten Akteuren und der Öffentlichkeit
  - Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austauschs der Mitglieder
  - Beratung der Mitglieder
  - Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung
  - Organisation von Klausuren, Fachtagen und Kongressen
  - Koordinierung trägerübergreifender Projekte der Erwachsenenbildung
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder
  - Herausgabe von Informationsmaterial, Dokumentation und Orientierungshilfen zur Erwachsenenbildung
  - Fachliche Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in Thüringen etwa in Arbeitsgruppen oder Gremien und je nach Bedarf in Kooperation mit den anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung, Verwaltung, Politik und ggf. weiteren Kooperationspartnern
  - Vernetzung, Kontaktpflege und Kooperationen, auch mit Partnerstaaten und -regionen des Landes Thüringen
  - Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Prüfungen
- (4) Dabei wahrt LOFT als Landesorganisation die Eigenständigkeit aller Mitglieder. Leitende Werte der Landesorganisation sind die Achtung der Menschenwürde und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Vielfalt und Weltoffenheit. Als Landesorganisation engagiert sich LOFT für eine breite und pluralistische Erwachsenenbildungslandschaft in Thüringen.

(5) Bei Bedarf kann LOFT Aufgaben auf einzelne oder mehrere Mitglieder übertragen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle vom Land Thüringen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach eingehender Prüfung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Diese entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem der Beschluss der Mitgliederversammlung gefallen ist.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss dazu spätestens bis zum 30.09. des laufenden Rechnungsjahres beim Vorstand eingegangen sein, damit sie frühestens zum 31.12. des Jahres wirksam werden kann.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Satzung, auf Antrag ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich anzuhören. Die Mitgliedschaft endet an dem Tag, an dem der Beschluss der Mitgliederversammlung gefallen ist.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Tätigkeitsberichtes durch den Vorstand und des Rechnungsprüfungsberichtes durch die Rechnungsprüfer:innen;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- direkte Wahl des gleichberechtigten Vorstands;
- Beschlussfassung über einen jährlichen Haushaltsplan;
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- direkte Wahl der Rechnungsprüfer:innen;
- Beschlussfassung zu § 4 (2) und (4).

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Wenn die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht gegeben ist, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen unter Beibehaltung der Tagesordnung erneut einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die nach innen gleichberechtigt sind. Der Vorstand kann Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zuordnen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Einzelne seiner Mitglieder sind abwählbar oder können zurücktreten. In diesem Fall hat innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl stattzufinden. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

(3) Zu Vorstandssitzungen lädt ein Mitglied des Vorstandes mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung die Vorstandsmitglieder ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere im Sinne des § 26 BGB, geschieht durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

(5) Der Vorstand plant die grundsätzliche jährliche Verwendung der Fördermittel und der Mitgliedsbeiträge. Diese wird der Mitgliederversammlung rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht vor.

(6) Details der Vorstandarbeit können darüber hinaus in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand. Einzelne Aufgaben können an die Leitung der Geschäftsstelle übertragen werden, dies ist dann in einer Geschäftsordnung entsprechend zu regeln.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen mit jeweils einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer:innen prüfen einmal jährlich die Buchführung und den Jahresabschluss des Verbandes nach den Grundsätzen des Vereinsrechts. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsvorgänge und auf Einberufung der Mitgliederversammlung bei Unstimmigkeiten.

(3) Die Rechnungsprüfer:innen legen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht vor.

(4) Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen nicht als Rechnungsprüfer:innen gewählt werden.

## **§ 10 Beirat / Arbeitsgruppen**

(1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der ihm in fachlichen Fragen zuarbeitet. Die Benennung des Beirats erfolgt durch den Vorstand.

(2) Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten. Dabei sind deren Aufgaben, Zusammensetzung, zeitliche Begrenzung und finanzielle Ausstattung zu beschließen.

## **§ 11 Beiträge**

- (1) Über die Einführung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien und rückständige Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 12 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Der jeweilige Vorsitzende und der Protokollant beurkunden die Beschlüsse.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein andere begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erwachsenenbildung im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO).

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.